

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

190. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 7. Februar 2008

Nummer 6

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 53 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Kempen über die Errichtung einer Kreis- und Stadtbibliothek. S. 39

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 54 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Kessels GmbH, Krefelder Straße 280, 41066 Mönchengladbach. S. 40

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 55 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung einer Teilstrecke der L 477 im Gebiet der Stadt Kempen-Tönisberg. S. 41
- 56 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (KA'in Beate Kraik). S. 41
- 57 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Ing. grad. Heinz Lueben). S. 41
- 58 Berichtigung aus 2007 – Heft Nr. 51 a – Seite 448 – § 4 Organe, Ausschüsse – „Stadt Kaust“ in „Stadt Kaarst“. S. 41

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 53 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Kempen über die Errichtung einer Kreis- und Stadtbibliothek**

Bezirksregierung
31.01.01.02/14

Düsseldorf, den 29. Januar 2008

Der Kreis Viersen,
vertreten durch den Landrat und den Kulturdezernenten

– nachfolgend Kreis genannt –,

und die Stadt Kempen,
vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Beigeordneten

– nachfolgend Stadt genannt –,

treffen gemäß § 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel:

Die Parteien haben mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 05.12.1985 (veröffentl. im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, 167. Jg., 1985, Nr. 51 v. 19.12.1985, S. 356) in der Fassung der 1. Änderungsvereinbarung vom 24.03./14.04.1988 (veröffentl. im Amtsblatt für den Regie-

rungsbezirk Düsseldorf, 170. Jg., 1988, Nr. 18 v. 05.05.188, S. 124), bzw. in der Fassung der 2. Änderungsvereinbarung vom 04.07./10.07.1990 (veröffentl. im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, 172. Jg., 1990, Nr. 34 v. 23.08.1990, S. 194) die Errichtung und den Betrieb einer Kreis- und Stadtbibliothek geregelt.

Die Parteien sind sich einig, die Zusammenarbeit zum Betrieb der Kreis- und Stadtbibliothek mit Ablauf des 31.12.2008 zu beenden. Die Stadt beabsichtigt, ab dem 01.01.2009 eine Stadtbibliothek in eigener Verantwortlichkeit zu betreiben.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren Kreis und Stadt Folgendes:

§ 1**Beendigung der Zusammenarbeit**

1. Die am 01.01.1986 in Kraft getretene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Kempen über die Errichtung einer Kreis- und Stadtbibliothek vom 05.12.1985 wird mit Ablauf des 31.12.2008 beendet.
2. Die Stadt tritt in alle Leihverhältnisse zu Nutzern der Bücherei ab dem 01.01.2009 ein und stellt den Kreis insoweit von allen Verpflichtungen frei. Der Kreis tritt alle Rechte aus diesen Leihverhältnissen ab diesem Zeitpunkt an die dies annehmende Stadt ab.
3. Der Kreis wird alle übrigen Liefer- oder Leistungsverhältnisse mit Ablauf des 31.12.2008 beenden und stellt insoweit die Stadt von allen Verpflichtungen frei. Einer weiteren Kündigung bezüglich der Raumnutzung bedarf es nicht. Der Stadt ist der bauliche Zustand der Räume bekannt. Sie stellt den Kreis hinsichtlich aller evtl. Ansprüche wegen des baulichen Zustandes sowie aller übrigen Ansprüche aus dem Betrieb der Bibliothek frei.

§ 2**Personal**

Die Stadt übernimmt vom Kreis vier tariflich Beschäftigte. Die Einzelheiten werden in einem Personalüberleitungsvertrag geregelt.

§ 3**Medienbestand und übriges Inventar**

1. Der Medienbestand der Kreis- und Stadtbibliothek wird unter Berücksichtigung der zu errichtenden Büchereien in den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmatal und der bestehenden Bücherei in Brüggem einvernehmlich aufgeteilt. Dabei gehen die Vertragsparteien davon aus, dass ca. 50.000 Medien auf die Stadt übergehen; ca. 26.000 Medieneinheiten stellt der Kreis den drei genannten Gemeinden zur Verfügung. Die Verteilung der Medieneinheiten an die Stadt einerseits und die Gemeinden andererseits hat unter bibliotheksfachlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Die Vertragsparteien werden die Abteilung „öffentliche Bibliotheken“ der Bezirksregierung Düsseldorf bitten, bei der Aufteilung des Medienbestandes fachliche Unterstützung zu leisten. Bei alledem ist dem Wunsch der drei Gemeinden nach Aufbau einer öffentlichen Bibliothek der ersten Stufe Rechnung zu tragen.
2. Der Kreis wird frühestens ab dem 01.10.2008 bis zum 31.12.2008 den nicht bei der Stadt verbleibenden Medienanteil aus den Räumen der Kreis- und Stadtbibliothek abziehen. Das übrige Inventar wird einvernehmlich zwischen Kreis und Stadt bis zum 31.12.2008 aufgeteilt.
3. Der Medienbestand und das Inventar des Medienzentrums unterliegen nicht dieser Vereinbarung und verbleiben vollständig im Eigentum des Kreises. Die Räumlichkeiten werden bis spätestens 31.12.2008 vom Kreis geräumt und besenrein hinterlassen.

§ 4**Verwaltungskostenerstattung**

Die Stadt verpflichtet sich, rückwirkend ab dem 01.01.2005 jährlich einen Betrag von 185.000 Euro an den Kreis zu leisten. Mit vollständigem Zahlungseingang beim Kreis sind alle wechselseitigen Ansprüche aus dem Betrieb der Kreis- und Stadtbibliothek abgegolten, sofern sich nicht aus diesem Vertrag und seinen Anlagen ein anders ergibt.

§ 5**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vereinbarungspartner nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder

bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Viersen, den 13. Dezember 2007

Ottmann	Prof. Dr. Peters
(Landrat)	(Kulturdezernent)

Kempfen, den 21. Dezember 2007

Hensel	Rübo
(Bürgermeister)	Erster Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 39

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**54 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Kessels GmbH,
Krefelder Straße 280, 41066 Mönchengladbach**

Bezirksregierung
53.01.01.9.1-5089

Düsseldorf, den 29. Januar 2008

**Antrag der Firma Kessels GmbH,
Schweißtechnik & Gase
Krefelder Straße 280, 41066 Mönchengladbach
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma Kessels GmbH hat mit Datum vom 13.07.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 30 Tonnen oder mehr auf dem Grundstück in 41066 Mönchengladbach, Krefelder Straße 280, Gemarkung Neuwerk, Flur 54, Flurstücke 144 und 99, gestellt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der Lagerkapazität eines erdgedeckten Flüssiggasbehälters mit einem Nenninhalt von ca. 81,1 m³ entsprechend ca. 37,04 Tonnen durch Ausnutzung des zulässigen Füllungsgrades von 85 %. Die Errichtung und der Betrieb einer Flaschenfüllstation mit 3 zusätzlichen Flaschenwaagen (Erhöhung der Anzahl an Flaschenwaagen von 2 auf 5), der Betrieb eines Flüssiggasflaschenlagers mit einer max. Kapazität von 7,53 Tonnen, die Errichtung und der Betrieb einer Autogas-Kompakttankstelle mit einem Lagerbehälter von 2,9 Tonnen sowie die Versorgung der Heizungsanlage des Betriebes mit Flüssiggas aus dem Hauptflüssiggasbehälter.

Gemäß § 3c Satz 1 des Gesetzes Ober die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.1.2 Buchstabe A der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der

zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 341a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Platzen

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 40

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

55 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung einer Teilstrecke der L 477 im Gebiet der Stadt Kempen-Tönisberg

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42100.130-4.22.02.02-L 477

In der Stadt Kempen-Tönisberg, Kreis Viersen, Regierungsbezirk Düsseldorf ist eine Teilstrecke der L 477 neu gebaut und in neuer Trasse verlegt worden. Die Verkehrsfreigabe erfolgte im Mai 2007.

Gem. § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – erhält die Neubaustrecke mit dem Tage der Verkehrsfreigabe

1) von Netzknoten 4504 045
nach Netzknoten 4505 018

von Station 0,000 bis Station 0,265

(Länge: 0,265 km)

die Eigenschaft einer Landesstraße und wird Bestandteil der L 477 (§ 3 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW – StrWG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Hinweis:

Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage bisher vorgelagerte Widerspruchsverfahren

abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger, kostenpflichtiger Klagen rege ich an, sich bei Unstimmigkeiten zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. Ich weise aber darauf hin, dass die Klagefrist von einem Monat durch einen solchen Einigungsversuch **nicht** verlängert wird.

Gelsenkirchen, den 23. Januar 2008

Im Auftrag
Christoph Querdel

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 41

56 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses (KA'in Beate Kraik)

Polizeipräsidium Duisburg
ZA 21- 1504

Duisburg, den 21. Januar 2008

Der von der ZPD Linnich am 25.09.2006 ausgestellte Dienstauss Nr.: 0653659 der KA'in Beate Kraik, geb. am 08.05.1978 ist 07.01.2008 in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
Schuberth

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 41

57 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses (Ing. grad. Heinz Lueben)

Der Dienstauss Nr. 230 des Ing. grad. Heinz Lueben, ausgestellt am 13.07.1978 durch den Oberkreisdirektor des Kreises Kleve in Kleve, ist verloren gegangen. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Kleve, den 23. Januar 2008

Kreis Kleve Im Auftrag
Der Landrat Boxnick

58 Berichtigung aus 2007 – Heft Nr. 51 a – Seite 448 – § 4 Organe, Ausschüsse – „Stadt Kaust“ in „Stadt Kaarst“

Im Bereich Stimmenanzahl für die Verbandsmitglieder ist bei der Auflistung der Städte ein Fehler aufgetreten.

Berichtigt wird die „Stadt Kaust 4 Stimmen“ in die „Stadt Kaarst 4 Stimmen“.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 41



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach